



## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Geschäftszahl: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010  
Stand: 17.11.2010

### EINLEITUNG

Die Caritas betreut und begleitet in vielen ihrer Einrichtungen Kinder und Jugendliche sowie Familien, die in Notlagen geraten sind. Dazu zählen österreichweit 36 Sozialberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Mutter-Kind Häuser, die Familienhilfe sowohl in der klassischen als auch in den Spezialformen für erheblich belastete Familien sowie für Familien mit behinderten Kindern.

Mehrkindfamilien und alleinerziehende Familien weisen eine besonders hohe Armutsrate auf. Dies ist statistisch mehrfach belegt und spiegelt sich auch eins zu eins in unserer Praxis wieder.

Vor dem Hintergrund unserer täglichen Erfahrungen ist es eine Verpflichtung, zu den beabsichtigten Kürzungen im Zuge der Budgetsanierung eine Stellungnahme abzugeben.

### ALLGEMEIN:

Zur Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise ist die Zukunftsfähigkeit des Budgets von enormer Wichtigkeit. Besonders Familien nehmen den gesellschaftlichen Auftrag nachhaltiger Zukunftssicherung wahr. Gerade sie sollen jetzt den größten Anteil zu Sanierung des Budgets beisteuern. Folgende allgemeine Gesichtspunkte müssen daher angeführt werden:

- Kinder zu bekommen und sie ins Leben zu begleiten, ist eine Entscheidung, die das gesamte Leben betrifft und Einkommen auf zumindest zwei Jahrzehnte bindet. Die Streichung und Kürzung bestehender Familienleistungen, die der Existenzsicherung der nachkommenden Generation dienen, wird sich negativ auf die Einkommensarmut von Familien auswirken. Die Tatsache, dass diese Eingriffe zudem von einem Tag auf den anderen erfolgen, ohne entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen, führt zu einem gewaltigen Vertrauensverlust in die Politik. Vertrauensschutz,

der in anderen Bereichen nahezu sakrosankt gehandhabt wird, gesteht man den Familien nicht im Geringsten zu.

- Die Verfassungsmäßigkeit der geplanten Maßnahmen wird aufgrund der Tatsache, dass die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder über ein Bachelor Abschluss hinausgehen, sehr in Frage gestellt.
- Angesichts der Tatsache, dass bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien die größten Einsparungen geplant sind, ist Generationengerechtigkeit bei diesem Budget absolut nicht zu erkennen.
- Die hohen Defizite des FLAF sind auch auf erhebliche Einschnitte auf der Einnahmenseite sowie durch Umschichtungen enorm hoher FLAF-Anteile in die Pensionskassen zurück zu führen. Es wäre wegweisend und zukunftsorientiert, Teile aus den vermögensbezogenen neuen Einnahmen dem FLAF zweckzuwidmen. Dies muss jetzt in Angriff genommen werden.

## ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN DES ENTWURFS

Ad § 2. (1) b) / § 6 (2) a):

Herabsetzung der Bezugsdauer für die Familienbeihilfe vom 26. auf das vollendete 24. Lebensjahr

Diese Kürzung trifft Menschen, die infolge ihrer Ausbildung noch einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben. Vor allem für jene Familien, die mit Müh' und Not die weiterführende (akademische) Ausbildung ihrer Kinder finanzieren, ist dies eine massive Einbuße. Davon abgesehen deckt bei einigen universitären Studien die mögliche Bezugsdauer für die Familienbeihilfe nicht einmal die Mindeststudiendauer (z.B. Humanmedizin). Bei einem Studienbeginn nach dem 18. Lebensjahr würde daher im letzten Studienjahr keine Familienbeihilfe mehr bezogen werden können.

Und in immer mehr Studienrichtungen führen verheerende Studienbedingungen zu Wartezeiten, die einen zeitgemäßen Abschluss verunmöglichen.

Für viele Studierenden entfällt mit der Herabsetzung der Bezugsdauer die Existenzgrundlage, was eine Einkommensarmut zur Folge haben kann und den Trend, neben dem Studium arbeiten zu müssen, massiv verstärken wird.

An die Familienbeihilfe sind auch andere Leistungen gekoppelt, wie die Mitversicherung bei den Eltern, Fahrtkostenermäßigungen öffentlicher Verkehrsmittel, Landesfamilienleistungen usw., welche mit dem Verlust der Familienbeihilfe ebenso entfallen, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.

Da die österreichische Gesetzgebung aus guten Gründen im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit keinen echten steuerlichen Ausgleich für Kinderkosten vorsieht sondern Steuergerechtigkeit über entsprechende Familientransferleistungen herstellt, wird die Verfassungskonformität dieser Kürzung massiv bezweifelt.

Die Ausnahmen für Zivil- und Präsenzdiener sowie Schwangere und Mütter gab es schon in der bisherigen Regelung und stellen daher systematisch keine „Abfederung“ der Einschnitte dar. Für Studierende, die ein freiwilliges soziales Jahr gemacht haben, ist die Verkürzung der Familienbeihilfe ein erheblicher Nachteil. Sie werden für ihre persönliche Initiative und für ihr freiwilliges Engagement insofern bestraft, als dass sie ein Jahr weniger Zeit für eine weiterführende/universitäre Ausbildung zur Verfügung haben.

Ad § 2. (1) c)

Eingetretene Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt sein, um noch Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe zu erhalten.

Diese systematische Anpassung beim Lebensalter der betroffenen Personen steht in keinem Verhältnis zu den Härtefällen, die dadurch entstehen können, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres und nicht mehr vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten sein muss.

In diesem Zusammenhang muss auch an unser langjähriges Anliegen erinnert werden, dass Menschen mit erheblichen Behinderungen den Einstieg in den Arbeitsmarkt oft deshalb nicht wagen, da der Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe völlig erlischt. Wir fordern daher die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Ruhendstellung der erhöhten Familienbeihilfe, wie dies in Pilotversuchen bereits erfolgreich praktiziert wird.

Ad § 2. (1) d) / § 6 (2) b):

Der Anspruch auf Familienbeihilfe für drei Monate zur Überbrückung der Zeit zwischen dem Abschluss einer Schulausbildung und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung wird durch den „frühest möglichen Zeitpunkt“ ersetzt.

Das wird zu erheblichem Interpretationsbedarf führen und damit den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Ad § 2. (1) f):

Wegfall der Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und beim Arbeitsmarktservice als arbeitsuchend vorgemerkt sind.

Die Streichung dieser Leistung erfolgt unter völlig falschen Annahmen der Politik; denn diese geht offenbar davon aus, dass die betroffenen Jugendlichen nie beim AMS vorstellig werden, um einen beruflichen Einstieg zu finden. Das entspricht nicht den Tatsachen. Denn eine Vorstellung der Jugendlichen beim AMS und die Meldung als „arbeitssuchend“ ist bislang Voraussetzung um die Familienbeihilfe beziehen zu können. Jugendliche, die noch bei ihrer Familie leben, haben keinen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, und sind dadurch völlig mittellos. Junge Menschen unter 24 sind in besonderem Maße von Erwerbslosigkeit betroffen. Die Zeit bis zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit ist deshalb unbedingt weiterhin durch die Familienbeihilfe zu überbrücken!

Der geplante Entfall der Familienbeihilfe für von Jugendarbeitslosigkeit betroffene Familien erschwert deren Situation noch mehr. Diese geplante Kürzung ist daher ersatzlos zu streichen.

Ad § 2. (1) g) / § 6 (2) c)

Bezugsdauer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Zivil- und Präsenzdiener  
 Junge Menschen, die sich für ein Freiwilliges Soziales Jahr entschieden haben oder entscheiden werden, bekommen derzeit weder eine Familienbeihilfe noch wird die mögliche Bezugsdauer verlängert. Alle Bemühungen, mehr junge Menschen für die Freiwilligenarbeit zu motivieren, werden durch solche Benachteiligungen massiv untergraben.

Die Verlängerungsmöglichkeit in der Bezugsdauer für Zivil- und Präsenzdiener muss daher auch für jene gelten, die ein Freiwilliges Soziales Jahr, nach den dafür vorgesehenen Sonderrichtlinien, ableisten.

Ad § 8. (8):

Entfall der doppelten Familienbeihilfe. Statt der doppelten Familienbeihilfe sollen 100 € für Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben oder vollenden und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausbezahlt werden.

Die doppelte Familienbeihilfe wurde eingeführt, um einen teilweisen Ausgleich für den Umstand zu schaffen, dass es durch jahrelange Nicht-Valorisierung der Familienbeihilfe zu beträchtlichen Realvertverlusten gekommen war. Bei einem Wegfall der 13. Familienbeihilfe fällt der Ausgleich des jährlichen Wertverlustes wieder weg.

Die Caritas spricht sich dafür aus, die Familienbeihilfe jährlich zu valorisieren und damit dem schleichenden Wertverlust entgegen zu wirken.

Ad § 9.

Entfall des Mehrkindzuschlags:

Die Armutssstatistiken zeigen, dass die Einkommensarmut bei Familien mit drei und mehr Kindern mit 20% im Vergleich zur durchschnittlichen Einkommensarmut in Österreich von 12% besonders hoch ist. Ohne Sozialleistungen, wäre die Einkommensarmut um ein Vielfaches höher, nämlich 54%. Hier zeigt sich die enorme Wichtigkeit dieser Transferleistungen.

Die Einkommensarmut dieser Familien generiert sich nicht zuletzt dadurch, dass die Ausgaben beispielsweise für den benötigten Wohnraum bis hin zu Ausgaben für Energie oder Schule überproportional ansteigen und somit einen „Fixkostensprung“ generieren. Höhere Opportunitätskosten begründet in der reduzierten Berufstätigkeit beider Elternteile mit der Anzahl der Kinder - zumindest für einen bestimmten Zeitraum – sind als weitere Erschwernisfaktoren anzuführen. Im Sinne der Armutsbekämpfung wird dringend davon abgeraten, den einkommensabhängigen Mehrkindzuschlag entfallen zu lassen.

Ad § 31 Abs. 1:

Entfall des Selbstbehaltes für Schulbücher

Gerade für armutsgefährdete Haushalte mit Kindern bedeutet der Schulbeginn immer eine zusätzliche finanzielle Belastung. Der Wegfall des Selbstbehaltes für Schulbücher wird deshalb begrüßt.

Ad § 46 a Abs. 2 Z 4 und Abs. 4:

Die Verwaltungsvereinfachung wird aufgrund der Kostenreduktion für den Bund sowie auch der Erleichterung für die BezieherInnen der Familienbeihilfe begrüßt.